

Rirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 24.

Stettin, den 30. Oktober 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 231.) Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der aktiven Geistlichen, der Ruhestandsgünstlichen und der Pfarrhinterbliebenen an die vom 1. Juni d. Js. ab erhöhten Dienst- und Versorgungsbezüge der Staatsbeamten. — (Nr. 232.) 12. Pommerscher Kirchenmusiktag in Greifenhagen. — (Nr. 233.) Zahlung von Rubgehältern sowie Witwen- und Waisengeltern aus dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster. — (Nr. 234.) Kirchensammlung für den Zentralausschuß für Innere Mission. — (Nr. 235.) Das „Quellwasser für das Evangelische Haus“, Mitteilungsblatt des Evangelischen Reichselternbundes. — Personal- und andere Nachrichten. — Empfehlenswerte Schrift.

(Nr. 231.) Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der aktiven Geistlichen, der Ruhestandsgünstlichen und der Pfarrhinterbliebenen an die vom 1. Juni d. Js. ab erhöhten Dienst- und Versorgungsbezüge der Staatsbeamten.

Evangelischer Oberkirchenrat.

E. O. I. 8117.

Berlin-Charlottenburg, den 26. September 1924.

22. Oktober 1924.

Jebensstr. 3

I. Im Einvernehmen mit den beteiligten Herren Staatsministern sowie unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ordnen wir hiermit an, daß den Dienst- und Versorgungsbezügen der aktiven Geistlichen, der Ruhestandsgünstlichen und der Pfarrhinterbliebenen im Sinne unserer Grundsätze vom 31. Juli 1923 (R. G.- u. B.-Bl. S. 35 ff.) mit Wirkung ab 1. Juni 1924 an Stelle der bisherigen Säze (E. O. I. 6835 II vom 7. April 1924) und Zuschläge (E. O. I. 7512 II vom 4. Juli 1924) folgende, gemäß Art. 2 des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1920 der Besoldungsordnung der preußischen Staatsbeamten vom 5. Juni 1924 (Preuß. Besoldungsblatt 1924 Nr. 40 S. 201 ff.) angepaßten Säze zugrunde gelegt werden:

1. Grundgehalt in der unteren Gruppe:

3480 — 3780 — 4020 — 4260 — 4500 — 4860 — 5100 — 5400 Goldmark jährlich.

2. Gehobenes Grundgehalt (in Auftrücksstellen):

4080 — 4380 — 4680 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 Goldmark jährlich.

3. Ortszuschlag:

In den Orten der Ortsklasse.....	A	B	C	D	E
----------------------------------	---	---	---	---	---

bei einem Grundgehaltsansatz	ein Betrag von Goldmark jährlich				
------------------------------	----------------------------------	--	--	--	--

a) bis zu 4080 Goldmark jährlich...	720	570	480	390	300
-------------------------------------	-----	-----	-----	-----	-----

b) über 4080 Goldmark jährlich.....	960	780	630	510	390
-------------------------------------	-----	-----	-----	-----	-----

Davon sind bis auf weiteres nur 80 v. H. anzusezen, also

In den Orten der Ortsklasse.....	A	B	C	D	E
----------------------------------	---	---	---	---	---

bei einem Grundgehaltsansatz	ein Betrag von Goldmark jährlich				
------------------------------	----------------------------------	--	--	--	--

a) bis zu 4080 Goldmark jährlich...	576	456	384	312	240
-------------------------------------	-----	-----	-----	-----	-----

b) über 4080 Goldmark jährlich.....	768	624	504	408	312
-------------------------------------	-----	-----	-----	-----	-----

4. Anrechnung der Dienstwohnung:

Allgemein mit 100 v. H. des zustehenden Ortszuschlags (vorläufig nach den Sätzen unter Ziffer 3 Abs. 2) einschl. etwaigen örtlichen Sonderzuschlags, vorbehaltlich ausnahmsweiseen Härteausgleichs nach § 8 Nr. 1 Abs. 3 der Grundsätze vom 31. Juli 1923.

5. Kinderbeihilfe:

16 — 18 — 20 Goldmark monatlich.

6. Frauenbeihilfe:

10 Goldmark monatlich.

7. Örtlicher Sonderzuschlag:

anstatt 5 v. H. jetzt 2 v. H.,	
" 7 v. H. "	4 v. H. "
" 15 v. H. "	10 v. H. "
" 22 v. H. "	15 v. H. "

für Altona, Wandsbeck und Finkenwerder im Landkreise Harburg sowie für die Stadtgemeinde Berlin, Verwaltungsbezirke 1 bis 20 = 5 v. H.

Der bisherige Hundertsatz von 3 fällt mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab fort.

II. Auf die nach Abschnitt I den Geistlichen, Ruhestandsgestlichen und Pfarrhinterbliebenen ab 1. Juni 1924 zustehenden Bezüge sind ihnen die vom gleichen Zeitpunkt ab bisher bereits auf Grund unserer Erlasse vom 7. April 1924 — E. D. I. 6835 II — (Apriltarif) und vom 4. Juli 1924 — E. D. I. 7512 II — (Zuschlag von 25 % auf Apriltarif) gewährten Bezüge sowie diejenigen Bezüge anzurechnen, die sie etwa schon darüber hinaus in der Form von Abschlägen oder Vorschüssen auf die jetzigen Sätze von ihren Kirchengemeinden (Stadtsynodal-, Parochialverbänden usw.) erhalten haben.

III. Landeskirchliche Beihilfen an die Kirchengemeinden (Stadtsynodal-, Parochialverbände usw.) zur Durchführung der Abschnitte I und II für ihre aktiven Geistlichen gemäß § 12a Abs. 2 ff. der Grundsätze vom 31. Juli 1923 sind, unbeschadet der sonstigen dortigen Vorschriften, für die Zeit ab 1. Juni 1924 nur noch nach folgenden Grundsätzen zu bewilligen:

1. für die Nachzahlungen gemäß Abschnitt II:

- a) Leistungen, welche die Gemeinden (Verbände usw.) bisher bereits für die Besoldung ihrer Geistlichen aufgebracht haben, einschließlich der über die bisherige landeskirchliche Ordnung (vom 7. April und 4. Juli d. J.) hinaus etwa schon von ihnen gewährten Abschlägen oder Vorschüssen auf die jetzige Ordnung, können ihnen durch landeskirchliche Beihilfen nicht abgebürdet werden;
- b) die noch austehenden Nachzahlungen gemäß Abschnitt II, welche sofort fällig sind, dürfen durch landeskirchliche Beihilfen bewirkt werden, soweit sie nicht durch die für Pfarrbesoldungszwecke vorhandenen Steinnahmen der Kirchengemeinden (Verbände usw.) aus dem Pfarrstellen- oder Kirchenvermögen, aus den sonstigen Einkünften der Pfarrkassen, Kirchenkassen oder Verbandsklassen sowie aus kirchlichen Umlagen sofort gedeckt werden können;

2. für die laufenden Bezüge gemäß Abschnitt I:

- a) die Aufrukungszulagen gemäß § 12b Absatz II der Grundsätze vom 31. Juli 1923 (für Geistliche i. S. der Abschnitte II und III des § 2b a. a. D.) sind wie bisher ohne weiteres durch landeskirchliche Beihilfen sicherzustellen;
- b) für die Aufbringung des gesamten übrigen Besoldungsbedarfs dürfen landeskirchliche Beihilfen nach wie vor nur insofern bereitgestellt werden, als die für den jeweiligen Zahlungstermin zu erzielende Zahlungsfähigkeit der Gemeinden (Verbände usw.) — auf deren Steigerung notwendiger denn je durch ständige Ausnutzung und Anspannung der örtlichen kirchlichen Deckungskräfte, durch Ansammlung der im Laufe eines Monats einkommenden Deckungseinnahmen zu Betriebsfonds für die nächstfolgenden Gehaltzahlungen und dergl. hinzuarbeiten ist — nicht ausreicht, den jeweiligen Zahlungsbedarf zu decken.

Im Hinblick auf die der Landeskirche zwecks Bereitstellung der zur Durchführung der Neuordnung erforderlichen Staatsmittel staatlicherseits unter dem unerbittlichen Zwange der Finanzlage des Staates auferlegten Bedingungen kann außerdem von jetzt ab die Gewährung der landeskirchlichen Beihilfen an die Gemeinden (Verbände usw.) nur noch mit der Maßgabe erfolgen, daß der einer Gemeinde (Verbande usw.) für die Zeit vom 1. Juni 1924 bis 31. März 1925 gewährt und noch zu gewährende Gesamtbetrag (einschl. dessenigen für die Nachzahlungen gemäß III b, jedoch ohne denjenigen für die Aufrückungszulagen gemäß a), soweit er nach Abschluß der Abrechnungen gemäß § 12a Absatz 3 bis 5 der Grundsätze bei Ablauf des Rechnungsjahres 1924 noch einen Gesamtbetrag von 250 Goldmark pro Monat und besetzte Pfarrstelle der Gemeinde usw. übersteigt, mit diesem Mehrbetrage einer mit dem 1. April 1925 beginnenden Verzinsung zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz sowie einer vom 1. April 1925 ab binnen zweier Rechnungsjahre zu bewirkenden Tilgung, bedes gegenüber der Landeskirche, unterliegt. Etwaige Nachlässe hinsichtlich dieser Verpflichtungen werden an die strengsten Bedingungen geknüpft werden müssen. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die statistische Kontrolle der Neuordnung werden besonders ergehen.

Wir erwarten, daß der hieraus erhellende Ernst der Lage alle Beteiligten aufrütteln wird, in der Mobilmachung der eigenen kirchlichen Deckungskräfte für die Pfarrbeföldung mit allen bei der gegenwärtigen allgemeinen Wirtschafts- und Steuerlage durchführbaren Mitteln fortzufahren, um die Finanzgarantie künftiger Rechnungsjahre, für die ohnehin mit verstärkten Leistungen für die kirchlichen Bedürfnisse gerechnet werden muß, nicht ohne Not mit derartigen Kreditverpflichtungen aus zurückliegender Zeit zu belasten.

Vorstehender Erlaß ist sofort zu veröffentlichen und auszuführen.

Für den Präsidenten:

D. Dr. Kapler.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Oktober 1924.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Geistlichen wollen den in ihrem Pfarrbezirk wohnenden Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen von dem Inhalt des Erlasses, soweit er sie interessiert, Mitteilung machen.

Bevor wir mit der Anweisung der für die Zeit vom 1. Juni bis Ende November gemäß Abschnitt II des Erlasses zur Besoldung der aktiven Geistlichen erforderlichen Beihilfenachzahlungen beginnen, veranlassen wir die Gemeindkirchenräte derjenigen Kirchengemeinden, die ihren Geistlichen etwa schon Abchläge oder Vorschüsse auf die jetzige Gehaltsordnung gewährt haben, deren Höhe sofort den Herren Superintendenten anzugeben. Fehlanzeige erforderlich. Die Herren Superintendenten wollen diese Angaben in einem Sammelbericht zusammenfassen und uns diesen bis spätestens zum 8. November einreichen. Für etwa durch verspätete oder nicht zutreffende Anzeigen dem landeskirchlichen Fonds entstehenden Schaden würden wir die Herren Vorsitzenden der Gemeindkirchenräte haftbar machen müssen.

Ebd. III. Nr. 2760.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Oktober 1924.

(Nr. 232.) 12. Pommerscher Kirchenmusiktag in Greifenhagen.

Hierunter geben wir den Geistlichen die Tagesordnung des nächsten Kirchenmusiktages bekannt, laden sie dazu ein und bitten, alle Freunde der musica sacra in ihren Gemeinden, insonderheit die Kirchschullehrer, auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen.

12. Pommerscher Kirchenmusiktag
am Donnerstag, den 13. November 1924 in Greifenhagen.

Am Tage vorher, nachmittags um 6 Uhr: Choralblasen vom Turm, abends 8 Uhr: Kirchenkonzert in der St. Nikolaikirche unter Leitung des Herrn Kantors Schulze.

Am 13. November, früh morgens 8 Uhr: Glockengeläute und Choralblasen vom Turm.
Hauptversammlung (Leitung Konsistorialrat Lic. Meyer).

- Vormittags 9^{1/4} Uhr im Gemeindehause: Gesang: Dir, Dir, Jehovah will ich singen B. 1 und 2. Eingangsgebet (Superintendent Schmidhals). Begrüßung (Konsistorialrat Lic. Meyer). Vortrag: "Welche Aufgaben erwachsen der Schule und Kirche, um sich auch für die Zukunft sangesfreudige Gemeinden zu erhalten?" (Kantor Schulze-Greifenhagen und Kantor Bolzfuß-Pakulent). Besprechung des Vortrages.
- 11^{1/2} Uhr: Versammlung des Evangelischen Kirchengesangvereins. Vortrag: Die Notwendigkeit der Wiederbelebung des Evangelischen Kirchengesangvereins (Studienrat Prost-Stettin).
- 12 Uhr: Arbeitsgemeinschaft der Kantoren und Organisten.
- 1 Uhr: Gemeinames Mittageessen zu 1,50 Mk. im Hotel Pape.
- 3 Uhr: Besichtigung der Kirche unter Führung des Superintendenten Schmidhals und Vorführung der Orgel durch Kantor Schulze.
- 5 Uhr nachmittags: Liturgischer Gottesdienst in der St. Nikolaikirche. Grundmotiv: Meine Seele ist stille zu Gott! (Liturg: Pastor Prost-Lindow, Orgel: Kantor Schulze-Greifenhagen). Anschließend Besprechung.
- 8 Uhr abends: Gemeindeabend in der St. Nikolaikirche (Gesangbücher mitbringen): 1. Begrüßung (Superintendent Schmidhals). 2. Ansprachen über das Thema: 400 Jahre evangelisches Kirchenlied; a) im 16. Jahrhundert (Pastor Hirschfelder), b) im 17. und 18. Jahrhundert (Rektor Hepprich), c) im 19. Jahrhundert (Pastor Liezau). 3. Schlusswort: Konsistorialrat Lic. Meyer.

Die mit der Pflege der Kirchenmusik in der Diözese Greifenhagen betrauten Organisten und Kantoren werden in der Hauptversammlung erwartet, die Geistlichen der Diözese werden um ihre Beteiligung dringend gebeten. Die Regierung in Stettin ist ersucht, den Lehrern, die Kirchenmusikbeamte sind, in den Diözesen Greifenhagen, Bahn, Kolbatz, Garz und Pyritz Urlaub zu erteilen. Den auswärtigen Kirchenbeamten, die an der Tagung teilnehmen, wird bei rechtzeitiger schriftlicher Voranmeldung an den Herrn Lehrer Magdeburg in Greifenhagen bis zum 5. November in Greifenhagen Freiquartier durch die Frauenhilfe besorgt. Anmeldungen zur Teilnahme am gemeinsamen Mittageessen an die gleiche Stelle.

Den Gemeinde-Kirchenräten legen wir dringend nahe, ihren Kirchenmusikbeamten, soweit sie an der Veranstaltung teilnehmen, die Reisekosten aus Mitteln der Kirchenkasse zu ersezzen. Alle Freunde der musica sacra aus Greifenhagen und Umgegend, auch Damen, namentlich aber die Geistlichen und Kirchenmusikbeamten der benachbarten Synoden, sind bei allen Verhandlungen und Veranstaltungen herzlich willkommen.

Lgb. VI. Nr. 1953.

D. Goßner.

(Nr. 233.) Zahlung von Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern aus dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 13. September 1924.

E. O. I. 2170.

Im Anschluß an unsern Runderlaß vom 21. März d. Js. — E. O. I. 715.

Dem Fonds für Organisten, Kantoren und Küster konnten aus landeskirchlichen Mitteln weitere Zuschüsse zugeführt werden, die es uns zu unserer großen Freude ermöglichen, die Papiermarkbezüge nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster vom 7. Juli 1900 13. Mai 1910 vom 1. Oktober d. Js. ab in voller Höhe nach Goldmark zahlen zu lassen. Leider ist ja die allgemeine finanzielle Lage und die Währungsfrage noch immer soweit unsicher, daß wir gezwungen sind, wiederum die Leistungen an die Beteiligten nur bis auf weiteres und unter Ausschluß des Rechtsweges eintreten zu lassen. Das Konsistorium wolle dies erneut in den Zahlungsanweisungen wie in den Empfängerbenachrichtigungen in geeigneter Form zum Ausdruck bringen.

Danach bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Generalsynodalvorstand für die Ruhegehaltsbezüge der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen gemäß Kirchen-
gesetz vom 7. Juli 1900 13. Mai 1910 das Nachfolgende:

I. Ruhegehalt.

1. Die bis zum 1. Oktober 1921 nach Maßgabe des gedachten Gesetzes in den Ruhestand getretenen Kirchenbeamten erhalten vom 1. Oktober 1924 ab das gesetzliche Papiermark-Ruhegehalt in Goldmark (mindestens 500, höchstens 1800 Goldmark).

2. Die in der Zeit nach dem 1. Oktober 1921 bis 31. März 1924 in den Ruhestand getretenen Kirchenbeamten erhalten in Goldmark den vollen Betrag des gesetzlichen Ruhegehalts, welches sich nach dem ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommen des betreffenden Beamten am 1. Oktober 1921 errechnet (mindestens 500, höchstens 1800 Goldmark).

3. Die mit oder nach dem 1. April 1924 in den Ruhestand getretenen Kirchenbeamten erhalten in Goldmark das volle gesetzliche Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung des ruhegehaltsfähigen Goldmark-Diensteinommens des betreffenden Beamten zur Zeit des Antrags auf Emeritierung errechnet (mindestens 500, höchstens 1800 Goldmark).

Dabei ist jedoch die Bestimmung des § 3 Absatz 3 des Änderungsgesetzes vom 13. Mai 1910 zu beachten.

4. Unbeschadet der Vorschrift des § 7 des Kirchengesetzes sind der Dienstzeit der Kirchenbeamten für die Teilnahme am Kriege Kriegsjahre nach Maßgabe der für die Staatsbeamten ergangenen Bestimmungen hinzuzurechnen.

II. Fürsorge für die Hinterbliebenen.

1. Das Witwengeld besteht vom 1. Oktober 1924 ab in dem 3. Teil des Goldmark-Ruhegehalts, zu welchem der verstorbene Kirchenbeamte gemäß den Bestimmungen unter I berechtigt ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt gewesen sein würde. Eine Kürzung von Witwengeld infolge Leistung von Nachtragsbeiträgen findet nicht mehr statt, da letztere bis auf weiteres außer Acht gelassen werden.

2. Das Waisengeld beträgt gleichmäßig für jedes Kind jährlich 100 Goldmark.

Der Gesamtbetrag des mehreren Waisen zu zahlenden Waisengeldes darf 400 Goldmark nicht übersteigen.

Den übrigen bleiben die Bestimmungen im § 18 Abs. 2 und § 19 des Kirchengesetzes bestehen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

1. Die Ruhegehälter sowie die Witwen- und Waisengelder sind monatlich im voraus zu zahlen.

2. Die durch Erlass vom 17. Oktober 1923 — E. D. I. 3737 — erfolgte Auflerhebungseinführung der Nachtragsbeiträge der Kirchenbeamten eventl. ihrer Hinterbliebenen gemäß § 27 des Änderungsgesetzes bleibt aufrecht erhalten. Dies trifft auch für Kirchenbeamte zu, die dem Fonds neu angeschlossen werden.

pp.

gez. Moeller.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Oktober 1924.

Auszugsweise Abschrift des Erlasses bringen wir den beteiligten Kirchengemeinden zur Kenntnis.

Tgb. XII. Nr. 2528.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Oktober 1924.

(Nr. 234.) Kirchensammlung für den Zentralausschuß für Innere Mission.

Einer Bitte des Zentralausschusses für Innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche in Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51, entsprechend, hat der Evangelische Oberkirchenrat angeordnet, daß im laufenden Jahre in allen evangelischen Kirchen seines Aufsichtsbereichs eine einmalige Kollekte zum Besten der Arbeit des Zentralausschusses eingesammelt werde.

Wir schreiben diese Kollekte hiermit für den

Bußtag, den 19. November 1924,

Anlage aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie nach warmer Empfehlung an der Hand des beiliegenden Flugblattes in allen Kirchen unseres Aufsichtsbereichs einzusammeln.

Die Erträge sind bis zum 5. Dezember d. J. an die Herren Superintendenten, von diesen gesammelt bis spätestens 15. Dezember d. J. auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 12745 des Zentralausschusses zu überweisen.

Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Lgb. VI. Nr. 1951.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Oktober 1924.

(Nr. 235.) Das „Quellwasser für das evangelische Haus“, Mitteilungsblatt des Evangelischen Reichselternbundes.

Der evangelische Reichselternbund gibt seit dem 1. Oktober ein neues Monatsblatt mit vorstehendem Kopf heraus, dessen Probenummer uns vorgelegt wird. Es hat den Charakter eines gediegenen Unterhaltungsblattes für evangelische Familien, welches besonders der Förderung evangelischer Erziehung dienen und wichtige Nachrichten für die evangelische Elternschaft übermitteln will. Wir empfehlen den Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräten die Bestellung und Verbreitung dieses Blattes aufs wärmste. Der Preis für die einzelne Nummer ist 0,20 M. Bei größeren Bestellungen Ermäßigung. Die Bestellungen sind an den Provinzialverband evangelischer Elternbünde Stettin, Elisabethstraße 69, Postscheckkonto Stettin 19643 (mit besonderem Vermerk über Zweck der Einzahlung) zu richten.

Lgb. VI. Nr. 1913.

D. Goßner.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen.

- a) Der Pastor Friedemann in Stettin, Rückenmühler Anstalten, Diözese Stettin Stadt, zum ersten Pfarrer in Schivelbein, Diözese Schivelbein, zum 1. November 1924.
- b) Der Pastor Blessin in Schluchow, Diözese Lauenburg, zum Pastor in Köslitz, Diözese Pyritz, zum 16. November 1924.

2. Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle zu Casimiroff, Synode Vublic, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindorgane der Gesamtparochie. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Empfehlenswerte Schrift.

Preußisches Pfarrarchiv.

Die von dem Geheimen Regierungsrat Dr. Kurt von Rohrscheidt in Merseburg unter dem Titel „Preußisches Pfarrarchiv“ im Verlage von Franz Bahlen in Berlin herausgegebene Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirchen, die im Jahre 1923 nach Abschluß des 12. Jahrganges ihr Weitererscheinen wegen der übermäßig gestiegenen Herstellungskosten vorläufig einstellen mußte, soll jetzt wieder ins Leben treten, da sie in den Kreisen der Beteiligten vermisst wird. Das erste Heft der Zeitschrift wird binnen kurzem erscheinen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung von 1909 Kirchl. Amtsbl. S. 69 machen wir erneut auf das Preußische Pfarrarchiv empfehlend aufmerksam.